

Umfang der Dienstleistungspakete und Preisliste

Im Rahmen dieser Dienstleistungspakete unterstützt die ASUE die Betreiber von KWK-Anlagen bei der Vorbereitung, Durchführung und Bearbeitung von folgenden Anträgen und Meldungen:

All-in-One „BHKW“

Für BHKW bis 50 kW_{el}:

357,14 EUR (425,00 EUR inkl. MwSt.)

Bei mehreren, baugleichen Modulen:

75,00 EUR inkl. MwSt. je weiteres Modul

In diesem Paket werden die Anträge/Formulare der Anmeldung und Förderung eines oder mehrerer BHKW bearbeitet.

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA):

Antrag auf Zulassung einer neuen KWK-Anlage bis 50 kW_{el}

- ▶ Voraussetzung für die Vergütung der erzeugten Strommengen gemäß KWK-Gesetz.

Örtlicher Stromverteilnetzbetreiber:

Anmeldung der Eigenerzeugungsanlage beim Netzbetreiber

- ▶ *Anmeldung zum Netzanschluss (ANA)*
- ▶ *Kommunikation und Beratung zu Messkonzept, Förderung und Rahmenbedingungen*
- ▶ *Kaufmännische Anmeldung*

Verteil- bzw. Übertragungsstromnetzbetreiber:

Abstimmung der EEG-Umlage-Berechnung

- ▶ Für Eigenverbraachte und an Dritte gelieferte Strommengen muss (ggf. anteilige) EEG-Umlage entrichtet werden.

Bundesnetzagentur (BNetzA):

Eintragung ins Marktstammdatenregister

- ▶ Gesetzliche Vorschrift für alle Stromerzeugungsanlagen in Deutschland.

Hauptzollamt:

Antrag auf Energiesteuerrückerstattung (Erstantrag)

- ▶ Der in KWK-Anlagen eingesetzte Brennstoff ist beim Einkauf mit Energiesteuer belastet, die auf Antrag rückerstattet wird. Hierfür ist jährlich ein Antrag bis zum 31. Dezember nötig. In diesem Paket erfolgt nur der Erstantrag im ersten Jahr.

Antrag auf Versorgererlaubnis

- ▶ Es wird im Stromsteuerrecht eine Erlaubnis benötigt, wenn Strom innerhalb des Gebäudes oder in der Nähe an Dritte verkauft wird.

Eichamt:

Anmeldung des Stromerzeugungszählers beim Eichamt

- ▶ Pflicht besteht nur, wenn der Anlagenbetreiber den Messstellenbetrieb übernimmt. Ansonsten liegt die Pflicht zur Anmeldung beim Messstellenbetreiber (in der Regel der Verteilnetzbetreiber).

All-in-One „Brennstoffzelle“

Für Brennstoffzellen bis 5 kW_{el}:

415,97 EUR (495,00 EUR inkl. MwSt.)

Bei mehreren, baugleichen Modulen:

50,00 EUR inkl. MwSt. je weiteres Modul

In diesem Paket werden die Anträge/Formulare der Förderung von Brennstoffzellen nach KfW-433 sowie die Anmeldung vor und nach Inbetriebnahme bearbeitet.

Förderung nach KfW-Programm 433:

Investitionszuschuss für Brennstoffzellen in Abhängigkeit der elektrischen Leistung zwischen 8.450 und 34.300 EUR.

- ▶ *Datenerfassung und Antragsstellung bei der KfW*
- ▶ *Erstellung der „Bestätigung nach Durchführung“ (BnD)*
- ▶ *Die Aufwendungen des Energieeffizienz-Experten zur BnD sind nicht Teil unserer Leistungen und müssen evtl. gesondert mit dem Energieberater abgerechnet werden.*

Örtlicher Stromverteilnetzbetreiber:

Anmeldung der Eigenerzeugungsanlage beim Netzbetreiber

- ▶ *Anmeldung zum Netzanschluss (ANA)*
- ▶ *Kommunikation und Beratung zu Messkonzept, Förderung und Rahmenbedingungen*
- ▶ *Kaufmännische Anmeldung*

Verteil- bzw. Übertragungsstromnetzbetreiber:

Abstimmung der EEG-Umlage-Berechnung

- ▶ Für Eigenverbraachte und an Dritte gelieferte Strommengen muss (ggf. anteilige) EEG-Umlage entrichtet werden.

Bundesnetzagentur (BNetzA):

Eintragung ins Marktstammdatenregister

- ▶ Gesetzliche Vorschrift für alle Stromerzeugungsanlagen in Deutschland.

Hauptzollamt:

Antrag auf Energiesteuerrückerstattung (Erstantrag)

- ▶ Der in KWK-Anlagen eingesetzte Brennstoff ist beim Einkauf mit Energiesteuer belastet, die auf Antrag rückerstattet wird. Hierfür ist jährlich ein Antrag bis zum 31. Dezember nötig. In diesem Paket erfolgt nur der Erstantrag im ersten Jahr.

Antrag auf Versorgererlaubnis

- ▶ Es wird im Stromsteuerrecht eine Erlaubnis benötigt, wenn Strom innerhalb des Gebäudes oder in der Nähe an Dritte verkauft wird.

Eichamt:

Anmeldung des Stromerzeugungszählers beim Eichamt

- ▶ Pflicht besteht nur, wenn der Anlagenbetreiber den Messstellenbetrieb übernimmt. Ansonsten liegt die Pflicht zur Anmeldung beim Messstellenbetreiber (in der Regel der Verteilnetzbetreiber).

Paket „Persönliches Beratungsgespräch“ bei Erschwernissen/Besonderheiten

21,01 EUR (25,00 EUR inkl. MwSt.) /15 Min

Im Rahmen dieses Paketes unterstützt die ASUE die Betreiber in Form von persönlichen Beratungsgesprächen bei besonderen Schwierigkeiten bzw. Besonderheiten im jeweiligen Projekt (Details s. §4 Nr. 5 AGB ASUE KWK-Service).

Auch diese persönlichen Beratungsgespräche basieren auf jahrelangen Erfahrungen der ASUE, ersetzen aber keine verbindliche Steuer- oder Rechtsberatung, die nicht durch die ASUE erfolgt.

Die ersten 15 Minuten pro Projekt werden dem Betreiber von der ASUE hierbei kostenfrei zur Verfügung gestellt, jede weitere Viertelstunde kostet **21,01 EUR** (25,00 EUR inkl. MwSt.).

Paket „Jahresmeldungen“

Für BHKW (bis 50 kW_{el}):

163,87 EUR (195,00 EUR inkl. MwSt.)

Für Brennstoffzellen (bis 5 kW_{el}):

121,85 EUR (145,00 EUR inkl. MwSt.)

In diesem Paket werden die regelmäßigen Meldungen behandelt. Es verlängert sich automatisch nach Ablauf jeweils um ein weiteres Jahr.

Hauptzollamt:

Antrag auf Energiesteuerrückerstattung

- ▶ Der in KWK-Anlagen eingesetzte Brennstoff ist beim Einkauf mit Energiesteuer belastet, die auf Antrag rückerstattet wird. Hierfür ist jährlich ein Antrag bis zum 31. Dezember nötig.

Anmeldung der Stromsteuer

- ▶ Selbstverbrauchte oder verkaufte Strommengen sind in der Regel von der Stromsteuer befreit. Um die Steuerbefreiung zu erhalten, müssen die relevanten Strommengen jährlich bis zum 31.05. an das zuständige Hauptzollamt gemeldet werden.

Verteil- bzw. Übertragungsnetzbetreiber:

Meldung der erzeugten Strommengen, der selbstverbrauchten Strommengen, der Anzahl Vollbenutzungsstunden und der Brennstoffmenge

- ▶ Rechtliche Vorgabe für alle KWK-Anlagen in Deutschland.

Meldung der EEG-umlagepflichtigen Strommengen

- ▶ Selbst verbrauchte und verkaufte Strommengen sind in der Regel (zumindest teilweise) EEG-umlagepflichtig. Die EEG-Umlage muss jährlich mit dem Verteil- bzw. Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet werden.

Bundesnetzagentur (BNetzA):

Verwaltung und Aktualisierung der Daten im Marktstammdatenregister.

Wird die ASUE ausschließlich mit diesem Paket beauftragt, so wird für die Aufnahme der Anlagendaten in den Datenbestand der ASUE ein zusätzlicher Betrag in Höhe von **79,83 EUR** (95,00 EUR inkl. MwSt.) berechnet.

Es fallen ggf. Bearbeitungsentgelte der beteiligten Stellen an. Diese werden von der ASUE zur Fristwahrung ausgelegt und zusätzlich zum oben ausgewiesenen Betrag für den Betreiber mit der Schlussrechnung fällig.